



**Gemeinde Bättwil**  
**4112 Bättwil**

# **Geschäftsordnung der Jugend-, Sport- und Kulturkommission**

**Version 11.08.2025**

Diese Geschäftsordnung regelt

- Organisation
- Konstituierung
- Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung
- Sitzungsorganisation
- Protokoll
- Informationstätigkeit

Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn und auf die Gemeindeordnung von Bättwil setzt der Gemeinderat die folgende Geschäftsordnung fest:

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§1	Die Jugend-, Sport- und Kulturkommission berät und unterstützt den Gemeinderat nach Bedarf in den Themen Jugend, Sport und Kultur. Sie agiert bei kulturellen Anlässen, die das Zusammenleben und den Zusammenhalt im Dorf fördern.	<b>Zweck</b>
§2	<p><sup>1</sup> Die Kommission arbeitet ziel- und kundenorientiert und gibt sich die dazu nötigen Arbeitsgrundlagen, Strukturen und Abläufe.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission arbeiten kollegial, fair und konstruktiv zusammen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wahl der Mitglieder sind folgende Aspekte von Vorteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interesse an Jugend- und Sportthemen</li> <li>- Interesse an einer aktiven Vereins- und Dorfkultur</li> </ul>	<b>Grundsatz</b>
§3	Die Jugend-, Sport- und Kulturkommission ist eine stetig beratende und antragsstellende Kommission und direkt dem Gemeinderat unterstellt.	<b>Rechtsstellung</b>
§4	<p><sup>1</sup> Gestützt auf die Gemeindeordnung zählt die Jugend-, Sport- und Kulturkommission drei Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Jugend-, Sport- und Kulturkommission von Amtes wegen an. Es besitzt kein Stimmrecht.</p>	<b>Mitglieder</b>
§5	<p><sup>1</sup> Die Kommission kann Ressorts bezeichnen und Kommissionsmitglieder für die Ressortverantwortung ernennen. Ebenso kann sie ein Mitglied mit der Vorbereitung eines Sachgeschäftes und der Kontrolle des Geschäftsverlaufes beauftragen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn es die Situation erfordert, kann die Kommission Subkommissionen und/oder Arbeitsgruppen ernennen. Diese sind dem Kommissionspräsidium unterstellt.</p>	<b>Ressort- und Delegationsprinzip</b>
<b>II</b>	<b>Konstituierung</b>	
§6	<p>Die Kommission konstituiert sich zu Beginn einer neuen Amtsperiode neu. Zur Konstituierung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>A. die Wahl des Präsidiums</li> <li>B. die Wahl des Aktuariats</li> <li>C. die Regelung der Stellvertretungen</li> <li>D. die Übernahme und Aktualisierung der Geschäftskontrolle</li> <li>E. die Amtseinssetzung und die Orientierung über das Amtsgeheimnis (durch das Gemeindepräsidium)</li> </ul>	<b>Beginn der neuen Amtsperiode</b>

III	<b>Aufgaben</b>	
§7	<p><sup>1</sup> Die Aufgaben der Jugend-, Sport- und Kulturkommission richten sich unter anderem nach den Legislatur- und Jahreszielen des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission berät und unterstützt den Gemeinderat im Bereich Jugend, Sport und Kultur und hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation und Koordination von Sport- und Kulturanlässen in der Gemeinde im Rahmen des Budgets</li> <li>- Mitarbeit bei Anlässen der Gemeinde im Auftrag des Gemeinderates</li> <li>- Begleitung und Unterstützung der Jugendarbeit JASOL bei Aktivitäten in der Gemeinde</li> <li>- Information der Bevölkerung bezüglich diesen Tätigkeiten via Medien der Gemeinde (Internet, Dorfzeitung)</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommission kann mit Zustimmung des Gemeinderates zur Abklärung von wichtigen Sachgeschäften Fachleute zur Beratung beiziehen.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann die Jugend-, Sport- und Kulturkommission für weitere, zweckmässige Aufgaben beratend hinzuziehen.</p>	<b>Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung</b>
§8	<p><sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium führt und koordiniert die Amtstätigkeit der Kommission.</p> <p><sup>2</sup> Es ist für die Vorbereitung und Durchführung der Kommissions-sitzungen zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Zu seinen weiteren Aufgaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausarbeitung der Budgetvorlagen</li> <li>- Visieren von Rechnungen</li> </ul>	<b>Präsidium</b>
§9	<p><sup>1</sup> Die Finanzkompetenz in Einzelfällen und innerhalb des Budgets beträgt CHF 1'000.- für Unterhaltsarbeiten und Betriebsmittel. Bewilligte Ausgaben sind sofort dem Gemeinderat mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Aufträge ausserhalb des Budgets und solche, die die Finanzkompetenz der Kommission übersteigen, sind beim Gemeinderat zu beantragen.</p> <p><sup>3</sup> Rechnungen, die von der Kommission generiert wurden, werden vom Präsidium kontrolliert, visiert und an die Verwaltung weitergeleitet.</p>	<b>Finanzkompetenzen und -pflichten</b>
IV	<b>Sitzungsorganisation</b>	
§10	<p><sup>1</sup> Die Kommission tagt so oft als nötig.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzungen finden in der Regel in den Sitzungsräumen der Gemeindeverwaltung statt.</p>	<b>Sitzungsrhythmus</b>
§11	<p><sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder der Kommission treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.</p>	<b>Beschlussfähigkeit</b>

§12	<p><sup>1</sup> Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidium und vom Aktuariat der Kommission zu unterzeichnen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokollierung erfolgt in Form eines Beschlussprotokolls. Es ist die Vorlage der Verwaltung zu verwenden, damit die Rechtskonformität gewährleistet ist.</p> <p><sup>3</sup> Protokolle sind allen Gemeinderäten und der Verwaltung elektronisch zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung archiviert die Protokolle gemäss den vorgeschriebenen Fristen.</p>	<b>Protokoll</b>
<b>V</b>	<b>Informationstätigkeit</b>	
§13	<p><sup>1</sup> Jedes Mitglied der Kommission ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert.</p> <p><sup>5</sup> Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung müssen dem Gemeinderat gemeldet werden. Sie führen zum Ausschluss aus der Kommission und können strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<b>Amtsgeheimnis und Schweigepflicht</b>
§14	Kommissionsinterne Information und Informationen zwischen Kommissionen, Gemeinderat und Verwaltung erfolgen durch das Protokoll sowie durch Kontakte nach Bedarf.	<b>Interne Information</b>
<b>VI</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§15	Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung und den Richtlinien für die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesen für Behörden, Kommissionen und Funktionäre der Gemeinde Bättwil.	<b>Inkraftsetzung</b>
§16	Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.	

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 153 vom 11. August 2025

Bättwil, 11. August 2025

Die Gemeindepräsidentin



Claudia Carruzzo

Die Gemeindeschreiberin



Lena Brugger